

VD / Interpellation SVP-Fraktion vom 17. September 2024

## **Wolf auf dem Vormarsch: Schützenhilfe für die Alp- und Landwirtschaft sowie für unsere Traditionen**

Antwort der Regierung vom 12. November 2024

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2024 nach den Massnahmen der Regierung, um die Bauern- und Älplerfamilien vor den Belastungen durch Wölfe und Wolfsrudel zu schützen. Sie stellt Fragen zur Gefährdung lokaler Traditionen, zur Sicherheit der Bevölkerung und zu weiteren geplanten Massnahmen zur Regulierung der Wolfspopulation.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Alpwirtschaft hat im Kanton St.Gallen eine lange Tradition und spielt eine bedeutende Rolle in der Pflege und Nutzung der Kulturlandschaft. Jedes Jahr werden zahlreiche Schafe, Ziegen und Kühe bzw. Rinder auf St.Galler Alpen gesömmert. Die Alpwirtschaft im Kanton St.Gallen wird dabei nicht unerheblich mit staatlichen Mitteln unterstützt. Hinzu kommen im Bereich der Landwirtschaft und der Jagd massgebliche personelle Aufwendungen, die der Alpwirtschaft zugutekommen.

Im Jahr 2023 wurden im Kanton St.Gallen auf 349 Alpen Sömmierungsbeiträge in der Höhe von 8,840 Mio. Franken ausbezahlt. Es wurden rund 19'500 Normalstösse Milchkühe, Mutterkühe, Rinder und Ziegen sowie rund 1'200 Normalstösse Schafe gealpt. Dabei entspricht ein Normalstoss einer Sömmierung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit während 100 Tagen. Für Schafe wird ein Anteil von 0,17 Grossvieheinheit berechnet, was bedeutet, dass je gesömmertem Schaf 68 Franken für die Pflege der Kulturlandschaft ausbezahlt werden. Bei der Einhaltung eines individuellen Herdenschutzkonzepts erhöht sich diese Zahlung um Fr. 42.50. Durch die Sömmierung von eigenen Tieren werden die Ganzjahresbetriebe im Tal- und Berggebiet zusätzlich mit dem Alpungsbeitrag entschädigt. Im Jahr 2023 konnten im Kanton St.Gallen an 1'895 Ganzjahresbetriebe insgesamt 9,0213 Mio. Franken Alpungsbeiträge ausbezahlt werden. Auf ein Schaf umgerechnet ist das ein Alpungsbeitrag von Fr. 62.90 je Schaf, sodass je Schaf ein Gesamtbeitrag von Fr. 173.40 möglich ist.

Hinzu kommen die Entschädigungen, die für Tiere gezahlt wurden, die von einem Wolf gerissen wurden. Im Jahr 2023 etwa wurden im Kanton St.Gallen 370 verendete Schafe erfasst, 60 davon wurden durch einen Wolf gerissen. Diese Tiere wurden mit Fr. 19'271.80 entschädigt, d.h. mit durchschnittlich rund 400 Franken je gerissenem Schaf. Ebenfalls hinzu kommen die finanziellen Mittel, die für den Herdenschutz bereitgestellt werden. Diese haben mit der zunehmenden Präsenz der Wölfe in den letzten Jahren zugenommen.

Das Herdenschutzprogramm wird über zwei Säulen finanziert: Die erste Säule umfasst auf der Grundlage der eigenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [SR 922.01; abgekürzt JSV]) kantonale und Bundesbeiträge, die Massnahmen wie den Einsatz von Herdenschutzhunden, die Anschaffung von Zäunen und Notfallsets sowie technische Unterstützung abdecken. Zusätzlich wird seit diesem Jahr eine zweite Säule durch die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13) bereitgestellt, um Sömmierungsbeiträge für Schafe, Ziegen und Kälber um Zu-

schüsse für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen zu ergänzen. Die Beiträge für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen werden erstmals im Jahr 2024 ausgerichtet. Hierzu ist ein individuelles Herdenschutzkonzept Voraussetzung. Dank der kantonalen Beratung konnten bereits alle grösseren Schaf- und Ziegenalpen im Kanton St.Gallen ein solches Konzept erfolgreich umsetzen. Die Entschädigung für den Zusatzaufwand (Personal, Material, Arbeit usw.) beträgt bei Schafen, Ziegen oder Kälber Fr. 250.– je Normalstoss. Eine erste provisorische Hochrechnung für das Jahr 2024 ergibt eine finanzielle Unterstützung von rund 260'000 Franken in Form von Beiträgen für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen.

Die Rückkehr und Ausbreitung des Wolfs stellt die Alpverantwortlichen gleichwohl vor grosse Herausforderungen. Die verstärkte Wolfspräsenz stellt eine grosse Belastung für das Alppersonal dar, das mit erhöhter Verantwortung und ständiger Anspannung konfrontiert ist, um die Sicherheit der Herden zu gewährleisten. Um die Anzahl der Tierrisse möglichst gering zu halten, wurden die Herdenschutzmassnahmen in den letzten Jahren erheblich ausgebaut, teilweise sogar durch dauerhafte Behirtung ergänzt. Diese intensivere Überwachung der Tiere hat nicht nur die Tiergesundheit und die Qualität der Weideführung verbessert, sondern wirkt sich auch positiv auf die Wildtierlebensräume aus. Auf der von Wolfsangriffen stark betroffenen Alp Halde im St.Galler Oberland wurden auch alternative Bewirtschaftungsformen mit Rindern geprüft, aufgrund der schwierigen topografischen Verhältnisse und fehlender Infrastruktur aber wieder verworfen.

Der Wolf ist durch internationale Übereinkommen und durch die nationale Gesetzgebung, insbesondere Art. 5 in Verbindung mit Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) geschützt. Mit Blick auf die Alpwirtschaft streben Bund und Kanton eine Koexistenz von Wolf und Alpwirtschaft an. Die Unterstützung der Alpwirtschaft reicht von finanziellen Hilfen, wie vorstehend ausgeführt, bis hin zu einem erweiterten Monitoring zur Wolfspopulation. Zudem wurden durch vereinfachte Abschussmöglichkeiten neue Optionen geschaffen, um gezielt schadenstiftende Wölfe und Rudel zu regulieren. Der zunehmende Wolfsdruck hat im Kanton St.Gallen die Weidesysteme auf Schaf- und Ziegenalpen verändert. Ohne konsequenten Herdenschutz ist eine Alpfung dieser Tiere kaum mehr möglich. Obwohl Herdenschutzmassnahmen keinen vollständigen Schutz bieten, können Tierrisse durch geeignete Massnahmen deutlich reduziert werden.

Es wird ergänzend auf die Beantwortung der Interpellationen 51.24.59 «Abschuss von Welpen des Gamserrugg-Wolfsrudels weder nötig noch sinnvoll» sowie 51.24.68 «Gezielte Wolfsjagd nur dort, wo der Wolf nicht sein sollte!» verwiesen, die ähnliche Fragen aufgreifen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Was wird die Regierung unternehmen, um die Bauern- und Äplerfamilien in den nächsten Jahren vor den psychischen, physischen und finanziellen Belastungen durch den Wolf zu schützen?*

Die Zunahme des Wolfsbestands bringt erhebliche Herausforderungen für die Landwirtschaft und das Alpwesen mit sich. Der Kanton St.Gallen wird auch weiterhin die Bundesmittel für Herdenschutzmassnahmen durch kantonale Beiträge ergänzen, um die finanzielle Belastung der Alpen und Tierhaltenden zu reduzieren. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Budgets eingestellt werden.

Der Bund plant zudem, die Verantwortung für das Herdenschutzhundewesen auf die Kantone zu übertragen. Die Regierung wird sich dafür einsetzen, dass der Ausbildung der Herdenschutzhunde auch weiterhin grosse Beachtung geschenkt wird und kein Leistungs-

abbau erfolgt. Tierhaltende werden weiterhin Unterstützung durch die kantonale Herdenschutzberatung beim Aufbau und Ausbau des Herdenschutzes erhalten.

Im Frühjahr 2024 hat das Landwirtschaftsamt die Fachstelle Kleinvieh/Herdenschutz am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (LZSG) in Salez personell aufgestockt. Die Regierung erkennt, dass die Arbeitsbelastung und die psychischen Herausforderungen auf den Alpen – insbesondere beim Auftreten schadstiftender Wölfe – oft das zumutbare Mass überschreiten. Sie setzt sich daher für Massnahmen zur Verringerung der psychischen Belastung der Alpverantwortlichen und Tierhaltenden ein. Im Vordergrund steht dabei die Regulierung des Wolfbestands, insbesondere auch die proaktive Regulierung und die rasche Entfernung schadstiftender Wölfe. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ein wirksam umgesetzter Herdenschutz zu einer geringeren psychischen Belastung des Alppersonals und der betroffenen Bauernfamilien beitragen kann.

2. *Anerkennt die St.Galler Regierung, dass die Alptraditionen mit bei den Kühen mitlaufenden Sennenziegen sowie den kleineren, steilen Schafalpen durch Wölfe und Wolfsrudel enorm gefährdet ist?*

Die Regierung anerkennt die Bedeutung der Alptraditionen. Zur Bewältigung der genannten Herausforderung basiert das Wolfsmanagement des Kantons auf zwei Hauptsäulen: einem wirksamen Herdenschutz und der gezielten Regulierung von Wölfen. Diese Ansätze sollen es ermöglichen, dass schädigende Tiere entfernt und die Wolfspopulation kontrolliert wird, um Wölfe scheu zu halten und von Menschen und Nutztieren fernzuhalten. Ziel dieser Massnahmen ist eine Koexistenz von Wölfen und landwirtschaftlicher Nutzung in der Kulturlandschaft. Erfahrungen im Kanton St.Gallen zeigen, dass die Anzahl von Nutztierissen in geschützten Situationen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden kann. Das Risiko von Nutztierissen bleibt jedoch bestehen, da Wölfe bevorzugt ungeschützte oder schwer zu schützende Flächen wie reich strukturierte Schafweiden mit Felsen und Büschen zum Reissen von Nutztieren aufsuchen.

Besonders herausfordernd ist die Lage auf kleineren Schafalpen im Süden des Kantons. Diese Alpen sind häufig aufgrund des steilen Geländes nur schwer zu umzäunen und eine ständige Behirtung ist wirtschaftlich oft nicht tragbar. In den letzten Jahren mussten daher mehrere dieser Alpen, auf denen früher Schafe gesömmert wurden, umstrukturiert oder aufgegeben werden. So wurden einige Alpen in Rinderalpen umgewandelt, etwa die Alpen Egg, Brändlisberg und Plattenalp, wo nun keine Schafe mehr gealpt werden. Andere wie Rappenloch und Gaffara wurden aus Ressourcengründen zusammengelegt. Alpen, die weiterhin Kleinvieh halten, wie etwa im Murgtal (Alp Butz), sind eher die Ausnahme. Insgesamt ist die ergänzende Alping von Schafen auf Rinderalpen nur selten realisierbar und das traditionelle Weidesystem für Schafe konnte auf vielen Alpen aufgrund der Anforderungen des Herdenschutzes nicht mehr beibehalten werden. Seit dem Jahr 2015 sind alle Standweiden im Kanton, auf denen mehr als 30 Schafe gesömmert wurden, entweder auf Rinder umgestellt oder werden nicht mehr als Schafweiden genutzt. Die drohende Wolfspräsenz hat die Herausforderungen für Schafalpen zusätzlich erhöht und dazu geführt, dass einige Betriebe, insbesondere kleinere Sömmerebetriebe, ihre Nutzung ganz aufgegeben haben. Eine Umstellung auf ständige Behirtung oder Umtriebsweiden wäre für viele Betriebe zwar eine Möglichkeit, ist jedoch für kleine Alpenbetriebe finanziell kaum realisierbar.

Die Ziegenhaltung spielt eine wichtige Rolle in der Alpwirtschaft des Kantons. Die Haltung von Ziegen trägt dazu bei, die Verbuschung der Alpweiden zu verhindern, was durch den Klimawandel und eine wachsende Verbuschung immer wichtiger wird. Ohne diese Bewei-

dung drohen die Flächen in Monokulturen wie Grünerlen überzugehen, was negative Folgen für die Biodiversität und den CO<sub>2</sub>-Haushalt mit sich bringt. Deshalb hat die Bedeutung der Ziegenhaltung in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen, da Gruppen von 20 bis 50 Ziegen durch ihre Beweidung wertvolle Landschaftspflege leisten. Ziegen sind zudem ein unverzichtbarer Bestandteil der traditionellen Alpabfahrten («Öberefahre») im Toggenburg. Die Sennenziegen verbringen die Sommermonate auf den Weiden, entfernen sich oft von den Kühen, ziehen in höher gelegene Bereiche und kehren zum Melken in den Stall zurück. Bei starker Hitze und Ungezieferdruck werden sie zudem gemeinsam mit den Kühen eingestallt. Die Risse von Ziegen in diesem Sommer verdeutlichen jedoch, dass diese traditionelle Haltungsform durch die Wolfpräsenz zunehmend gefährdet ist.

Der Kanton möchte in enger Zusammenarbeit mit alpwirtschaftlichen Organisationen und Institutionen geeignete Herdenschutzmassnahmen diskutieren. Dabei wird auch geprüft, ob zusätzliche kantonale oder bundesweite Beiträge im Rahmen der eidgenössischen Jagdverordnung möglich sind. Mögliche Massnahmen könnten regelmässiges Einstallen der Tiere oder die Nutzung vollständig elektrifizierter Weidenetze sein, um die Sennenziegen zu schützen und die traditionellen Formen der Alpbewirtschaftung langfristig zu sichern. Derzeit kann der Zusatzbeitrag zum Sömmerungsbeitrag auch für die Ziegen ausgelöst werden, wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorliegt.

3. *Was unternimmt die Regierung zum Schutz der Bevölkerung, wenn der Wolf durch die Dörfer schleicht?*

Zum Schutz der Bevölkerung betreibt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei zusammen mit den Jägerinnen und Jägern ein umfassendes Grossraubtier-Monitoring. Dabei wird der Wolfsbestand sowie das Verhalten der Tiere kontinuierlich überwacht und beurteilt. Auch Hinweise und Meldungen aus der Bevölkerung fliessen in diese Überwachung ein. Jede Sichtung oder Auffälligkeit wird protokolliert und gemäss den Richtlinien der Vollzugshilfe «Konzept Wolf Schweiz» auf ein potenziell gefährliches Verhalten gegenüber Menschen geprüft. Je nach Ergebnis dieser Prüfung können unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden, die von der Information der Bevölkerung über gezielte Vergrämungsaktionen bis hin zum Abschuss eines als gefährlich eingestuften Wolfs reichen. Zusätzlich verfolgt der Kanton durch die proaktive Regulierung und den gezielten Abschuss von Jungwölfen das Ziel, die natürliche Scheu der Wölfe gegenüber Menschen aufrechtzuerhalten. Seit der Rückkehr der Wölfe im Jahr 2012 wurde im Kanton St.Gallen bislang kein gefährliches Verhalten gegenüber Menschen festgestellt.

4. *Was unternimmt die Regierung, dass Kinder von abgelegenen Höfen/Weilern ihren Schulweg sicher unter die Füsse nehmen können?*

Die Regierung nimmt die Sicherheit von Kindern auf ihrem Schulweg sehr ernst und versteht, dass die Anwesenheit von Wölfen in der Umgebung Unsicherheiten auslösen kann. Die dokumentierten gefährlichen Zwischenfälle zwischen Wölfen und Menschen der letzten Jahrzehnte in Europa betrafen hauptsächlich kranke Wölfe (z.B. mit Tollwut infizierte) und angefütterte Wölfe. Die Schweiz gilt jedoch als tollwutfrei. Im Kanton St.Gallen wird jede gemeldete Begegnung zwischen Menschen und Wölfen von der kantonalen Wildhut sorgfältig analysiert, um bei Bedarf schnell und gezielt Massnahmen ergreifen zu können. Bisher war dies nicht notwendig, da es im Kanton keine Anzeichen für gefährliches Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen gegeben hat. Die Situation wird jedoch weiterhin genau beobachtet, um bei einer Veränderung rechtzeitig zu reagieren.

Auf Wunsch der Schulgemeinde Grabserberg ist geplant, dass ein Wildhüter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei die Schule besucht und die Kinder sensibilisiert, wenn sie

auf dem Schulweg auf einen Wolf treffen sollten. Ziel ist es, mit dem Wissen über den Wolf und bei einem Aufeinandertreffen Unsicherheiten zu verringern.

5. *Was plant die St.Galler Regierung – neben der Einstellung von zwei zusätzlichen Wildhütern –, um der aus dem Ruder laufenden Wolfs-Situation im Kanton St.Gallen zu begegnen?*

Alle rechtlichen Möglichkeiten zur Wolfsregulation werden voll ausgeschöpft, sobald diese gemäss der eidgenössischen Jagdgesetzgebung zulässig sind. So wurde im vergangenen Winter das schadenstiftende Calfeisental-Rudel durch den Abschuss der beiden Leittiere nach der Abwanderung des Grossteils der Jungtiere entfernt. Auch dieses Jahr wurden in den drei nachgewiesenen Rudeln im Kanton Regulationsmassnahmen angeordnet und nach Möglichkeit umgesetzt, darunter die Regulierung im Gamserrugg- und Schiltrudel, die inzwischen für das laufende Jahr erfolgreich abgeschlossen ist.

Zusätzlich fördert der Kanton in enger Zusammenarbeit mit dem Bund weiterhin Herdenschutzmassnahmen, um betroffene Tierhalterinnen und Tierhalter finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Das LZSG steht den Halterinnen und Haltern dabei mit individueller Beratung zur Seite, um ihre Herdenschutzkonzepte gezielt an die aktuellen Herausforderungen anzupassen und umzusetzen. Damit wird den Tierhaltenden ermöglicht, durch verbesserte Schutzmassnahmen eigenständig zur Sicherheit ihrer Tiere beizutragen.

Damit wird auf die zunehmende Wolfspräsenz reagiert und dafür gesorgt, dass sowohl durch gezielte Wolfsregulation als auch durch Herdenschutzkonzepte ein wirkungsvoller Schutz gewährleistet wird. Die zwei zusätzlichen Wildhüter werden das Monitoring und die Umsetzung der Massnahmen aktiv unterstützen und dabei helfen, die Situation im Kantonsgebiet stabil zu halten.

6. *Werden die St.Galler Jäger in die Regulierung von Wölfen und Wolfsrudeln im nächsten Jahr stärker miteinbezogen? Wie sieht der aktuelle Stand der Ausbildung, Zulassung und Information bei den Jägern der betroffenen Regionen aus?*

Jägerinnen und Jäger werden freiwillig beigezogen, um bei der Wolfsregulation zu unterstützen. Bereits im vergangenen Jahr wurden Pächterinnen und Pächter der Jagdreviere, die in den Abschussperimetern liegen, umfassend geschult und für den gezielten Abschuss freigegebener Wölfe zugelassen. Auch in diesem Jahr fanden im August vier Ausbildungskurse statt und inzwischen sind über 250 Revierpächterinnen und Revierpächter für die Wolfsregulation ausgebildet. Der Kanton St.Gallen nutzt die rechtlichen Möglichkeiten, um den ausgebildeten Jägerinnen und Jägern die aktive Mitwirkung an der Wolfsregulation zu ermöglichen. Diese Jägerinnen und Jäger erhalten regelmässig aktuelle Informationen über Wolfssichtungen und Bewegungsmuster in ihren Gebieten, sodass sie bei Bedarf gezielt und effizient zur Regulation beitragen können.

7. *Ist die St.Galler Regierung bereit, die Sanktionen gegenüber den Jägern bei Fehlabschüssen von Wölfen zu lockern, um die Vorbehalte der Jäger gegenüber der Wolfsjagd zu mindern?*

Jägerinnen und Jäger verfolgen stets das Ziel, keine Fehlschüsse zu tätigen – unabhängig von der Wildtierart. Um dies sicherzustellen, durchlaufen sie eine umfassende Ausbildung und Prüfung und nehmen regelmässig an Weiterbildungen und Schiessstrainings teil, um ihre Treffsicherheit zu belegen und zu wahren. Zudem müssen sie jährlich einen verpflichtenden Nachweis ihrer Schiessfertigkeit erbringen. Im Rahmen der Wolfsregulation

wird ein besonderer Fokus auf die korrekte Identifikation von Wölfen gelegt, um Fehlschüsse bestmöglich zu vermeiden. Jede Jägerin und jeder Jäger trägt die volle Verantwortung für die Schussabgabe. Sollten dennoch Fehlschüsse oder Jagdunfälle bei der Wolfsregulation vorkommen, gelten dieselben Abklärungs- und rechtlichen Verfahren wie bei anderen Fehlschüssen. Das Jagdrecht lässt hier keine Ausnahmen zu.

8. *Weshalb hat die St.Galler Regierung in ihrer Vernehmlassungsantwort zur eidgenössischen Jagdverordnung darauf verzichtet, den nachträglichen Abschuss von Wolfsrudel-Elterntieren während des Alpsommers (Art. 4c JSV) zu fordern, um Wolfsrisse wie in Flums zu verhindern?*

Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassungsantwort zur eidgenössischen Jagdverordnung betont, dass diese wichtige und zukunftsweisende Anpassungen enthält. Besonders hervorgehoben wurde die Erweiterung des Managements, nebst der reaktiven Regulierung auch eine proaktive Regulierung der Wolfsrudel in Reaktion auf die zunehmende Wolfspopulation in der gesamten Schweiz und speziell im Kanton St.Gallen einzuführen. Die eidgenössische Jagdverordnung ermöglicht es in Ausnahmefällen, während der proaktiven Regulierung eines Wolfsrudels zwischen dem 1. September und dem 31. Januar ein schadenstiftendes Elterntier zu erlegen (Art. 4b Abs. 4 JSV). Dies gilt jedoch nur, wenn eine vollständige Entfernung aller Rudelmitglieder nicht umsetzbar ist – etwa, weil die erlaubte Anzahl an Rudeln je Wolfskompartiment nicht überschritten wird. Laut «Konzept Wolf Schweiz» gilt ein Elterntier als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre hinweg mindestens zwei Drittel der Risse verursacht oder sich auf Grosstiere wie Rinder, Pferde oder Neuweltkameliden spezialisiert hat. Beides traf in diesem Jahr in Flums nicht zu. Darüber hinaus sind die Folgen eines Abschusses eines Elterntiers während der Welpenaufzucht schwer abzuschätzen. Ein solcher Eingriff könnte die Schäden an Nutztieren möglicherweise sogar erhöhen, wenn das verbleibende Elterntier allein für die Versorgung der Welpen sorgen muss. Aus Gründen des Schutzes der Elterntiere und zur Vermeidung potenzieller Risiken für die Herdenhaltung wurde daher auf eine Forderung zum Abschuss während der Welpenaufzuchtzeit verzichtet, solange keine Gefahr für Menschen besteht.